

§ 188 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Titel 2 – Verfahren bei Zustellungen -> Untertitel 1 – Zustellungen von
Amts wegen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 188 ZPO – Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung

¹Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist.

²Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.